

Aktuelles Urteil:

Rückwirkende Erstattung von Pflegedienst-Kosten

Das Landgericht Rottweil hatte über den Fall eines mittlerweile 39-jährigen Tetraplegikers zu entscheiden, der bis 2007 von seinen Eltern gepflegt wurde. 2007 traf er dann die Entscheidung, seine Pflege künftig von einem Pflegedienst durchführen zu lassen, da seine Eltern dazu gesundheitlich nicht mehr in der Lage waren.

Zu diesem Zweck beauftragte er einen Pflegedienst, der monatlich ca. 15 000 € an Kosten verursachte, und der seine Pflege vollumfänglich übernahm. Die für den Fall haftende Versicherung weigerte sich die Kosten zu übernehmen, so dass Klage eingereicht werden musste. Da die Versicherung den Fall auch nicht ausreichend bevorschusste, musste der Kläger kurz darauf den Pflegevertrag mit dem Pflegedienst kündigen und Freunde und Bekannte für die Pflege einsetzen.

Die Versicherung nahm dies zum Anlass anzuzweifeln, dass der Kläger überhaupt einen Pflegedienst beauftragen wollte, dies sei nur ein taktischer Trick, um eine möglichst große Schadenersatzrente heraus zu handeln.

Ungeachtet dessen kam das Gericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, das sowohl Umfang als auch Kosten der vollumfänglichen Pflege bestätigte, zum Ergebnis, dass dem Kläger die Versorgung durch den Pflegedienst zustand und verurteilte die Versicherung nunmehr im Jahr 2012 die Kosten eines Pflegedienstes zukünftig und auch rückwirkend bis zum Jahr 2007 zu ersetzen, obwohl der Kläger aus finanziellen Gründen während des fast 5 Jahre dauernden Prozesses keinen Pflegedienst beauftragt hatte.

Das Gericht führt wie folgt aus:

„Ungeachtet dessen darf bei der Würdigung des Vorbringens des Klägers bezüglich der konkreten Ausgestaltung der erforderlichen Pflege nicht außer Betracht bleiben, dass der Kläger auf Grund des Regulierungsverhaltens der Beklagten nicht in die Lage versetzt worden war, seine Pflege in dem hier maßgeblichen Zeitraum auf Dauer ausschließlich durch professionelle Pflegekräfte (...) erbringen zu lassen.“

Und weiter: „Dies alles schließt es jedoch andererseits aus, dass die Beklagte, die den Kläger auf Grund der Höhe

Anzeige



(UN-)BEHINDERT LEBEN, WOHNEN UND ARBEITEN IN SÜDDEUTSCHLAND!

Sie haben eine körperliche Behinderung und suchen eine Perspektive mit Zukunft?

Wir bieten:

- Ausbildung zum / zur Bürokaufmann / Bürokauffrau
- Selbstbestimmtes Leben und Wohnen in verschiedenen Wohnmodellen wie z.B. Fokushaus oder Ambulant Betreutes Wohnen
- Individuell abgestimmtes Betreuungssystem mit bis zu 24-Stunden-Assistenz, Fahrdienst, Therapie und Pflegedienst aus einer Hand
- Unterstützung beim Umzug in ein selbstbestimmtes Leben

Wir beraten Sie gerne.

Tel.: 07131/96 55 46, Anja Rogé-Kühner

(Mo-Fr von 8 bis 12 Uhr)

E-Mail: a.roge@asb-heilbronn.de

www.asb-heilbronn.de



Tel.: 07131/96 55 46



Arbeiter Samariter Bund
LV Baden-Württemberg e.V.
RV Heilbronn-Franken

fenen Versicherung brachte dieser keinen Vorteil. Auch war die nunmehr nachzuzahlende Summe mit Verzugszinsen von mehr als 5 % p.a. zu verzinsen – was immerhin eine deutlich fünfstellige Summe ausmachte.

Weitere interessante Erkenntnisse

So hat sich die beklagte Versicherung damit verteidigt, dass die angesetzten Pflegekosten, die nach Aussage des Gutachters der Anlage zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI entsprachen, zu hoch seien, da diverse Billiganbieter günstigere Angebote machen würden.

Das Gericht ließ dies nicht gelten und berief sich insoweit auf den Gutachter, der dem Einsatz von billigen Pflegefachkräften aus einem osteuropäischen Land skeptisch gegenüber stand. Auch wies der Gutachter zutreffend darauf hin, dass bei einer Versorgung, wie sie beim Kläger erforderlich ist, auf eine gleichmäßige Personalbesetzung zu achten sei. Ein häufiger Personalwechsel bzw. ständig wechselnder Einsatz von Hilfskräften sei dem Kläger nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht zuzumuten und widerspräche den Kenntnissen über die Wichtigkeit einer persönlichen Beziehung zwischen dem Betreuer und dem Betreuten, mithin dem Kläger.

Hier erteilt das Gericht in schadenersatzrechtlicher Hinsicht eine klare Absage an das mittlerweile vielfach auftretende Problem, dass Pflegedienstanbieter, um ihre Preise niedrig zu halten, auf ständig wechselnde, unterbezahlte und eventuell minderqualifizierte Pflegekräfte bauen. Schadenersatzrechtlich jedenfalls ist eine Optimalversorgung zu landestypischen Stundensätzen geschuldet.

Dennoch, so erfreulich das Urteil auch ist, man darf nicht außer Acht lassen, dass der Prozess 4 ½ Jahre dauerte und dem Kläger und den ihn pflegenden Angehörigen ein hohes Maß an Geduld und Kampfeswillen abverlangte. Allein die Prozessakten füllen zwei Aktenordner, ganz zu schweigen von einer Vielzahl von gesammelten Belegen, die weitere Ordner füllen.

Auch ist das Urteil „nur“ ein Teilverteil, da – aus Beschleunigungsgründen eine Vielzahl von kleineren Positionen, zu denen jeweils Beweis zu erheben wäre – gar nicht ausgemacht wurde. Auch ist es darüber hinaus noch nicht rechtskräftig. Das Urteil, LG Rottweil, 1 O 100/07 vom 14.03.2012 kann beim Autor, der den Kläger vertrat, als anonymisiertes Fax oder pdf angefordert werden.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. Gern steht er in Einzelfragen zum Mehrbedarf im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für die FGQ (und im Rahmen seiner zeitlichen Belastungsgrenzen) zur Verfügung, am liebsten per eMail. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Verkehrsrecht

Oliver Negele

Bgm.-Fischer-Str. 12

86150 Augsburg

tel 08 21-32 79 88-10, Fax: -20

eMail: kontakt@arge-recht.de

Anzeige



Bayreuther Str. 48
95367 Trebgast
Tel. 0 92 27 - 3 44
Fax 0 92 27 - 7 33 75

www.allrad-limbach.de

- Fahrzeugumbauten für Menschen mit Handicap
- Fahr- und Einstiegshilfen
- Schwenksitze, Rollstuhl-Verladesysteme
- Lifte, Trittstufen, Rampen
- Ersatzfahrzeuge mit Handbediengerät, Schwenksitz, Rollstuhlhilfe etc.
- Kfz-Meisterbetrieb

